

VERPFLICHTUNGSZUSAGEN Z-4877

Jacoby GM Pharma GmbH / Kwizda Pharmahandel GmbH / Richter
Pharma AG

Wien, 2023

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeswettbewerbsbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gesamtumsetzung: Bundeswettbewerbsbehörde

Wien, 12.06.2020

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an wettbewerb@bwb.gv.at.

Inhalt

Z-4877	4
1. Verpflichtungszusagen	4
2. Wirksamkeit.....	5
3. Abänderungsklausel	5
4. Veröffentlichung.....	6

Z-4877

Im Zusammenhang mit der Zusammenführung der Geschäftsbereiche "Neuverblisterung" unter der gemeinsamen Kontrolle von Jacoby GM Pharma GmbH ("**Jacoby GM**"), Kwizda Pharmahandel GmbH ("**Kwizda**") und Richter Pharma AG ("**Richter**"; alle drei im Folgenden gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen "**Parteien**") in der Apotheken Blister Center GmbH ("**ABC**"), an der die Parteien nach Durchführung des Vorhabens jeweils zu einem Drittel beteiligt sein sollen, bieten die Parteien im Interesse einer Freigabe des Zusammenschlussvorhabens in Phase I gem § 17 Abs 2 Satz 2 KartG nachstehende Verpflichtungszusagen an.

Die folgenden Verpflichtungszusagen gelten unbeschadet der wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen, die sich aus den allgemeinen kartellrechtlichen Rahmenbedingungen ergeben und dienen dazu, die im Rahmen der von den Amtsparteien durchgeführten Marktbefragung geäußerten Bedenken auszuräumen, wonach

- (i) ABC einkaufs- wie verkaufsseitig exklusiv bzw bevorzugt mit den Parteien kooperieren würde und dadurch ein "geschlossenes System" entstehen könnte (siehe Pkt 1.1);
- (ii) ABC konzernverbunden Apotheken Sondervorteile gewähren und damit unabhängige Apotheken diskriminieren könnte (siehe Pkt 1.2); und
- (iii) ABC die Belieferung oder die Gewährung etwaiger Nachlässe für die Belieferung mit neuverblisterten Arzneimitteln von der Abnahme weiterer Produkte oder Dienstleistungen der Parteien abhängig machen könnte (siehe Pkt 1.3).

1. Verpflichtungszusagen

Um ein beschaffungs- und verkaufsseitig "offenes System" für den Geschäftsbetrieb der ABC sicherzustellen, verpflichten sich die Parteien unter Beitritt der ABC, dass

- (i) ABC beschaffungsseitig in Bezug auf die von ihr neuzuverblisternden Arzneimittel keine Exklusivitäts- oder Mindestbezugsverpflichtungen im Verhältnis zu den Parteien eingeht, sondern vielmehr frei im Einkauf von der Industrie oder dritten Arzneimittelanbietern ist;

(ii) ABC auch verkaufsseitig keine Exklusivitätsverpflichtungen im Verhältnis zu den Parteien eingeht, sondern frei im Verkauf der neuverblisterten Arzneimittel an alle potentiellen Abnehmer ist;

(iii) die Unabhängigkeit der Geschäftsführung der ABC dadurch gewährleistet wird, dass spätestens nach Ablauf einer Übergangsphase von einem Jahr kein Mitglied der Geschäftsführung der ABC parallel zu der Geschäftsführungsposition in der ABC eine Doppelfunktion im Unternehmen einer oder mehrerer der Parteien ausübt;

(iv) der jeweiligen Geschäftsführung der ABC die vorliegenden Verpflichtungszusagen mit dem Hinweis zur Kenntnis gebracht werden, dass deren Einhaltung - 2 - integraler Bestandteil der Verpflichtungen aus dem Dienstverhältnis zur ABC ist.

1.2 ABC verpflichtet sich, konzernverbundenen Apotheken im Vertrieb der neuverblisterten Arzneimittel keine Sondervorteile zukommen zu lassen, so dass Geschäftsbeziehungen zu konzernverbundenen Apotheken stets einem Drittvergleich standhalten und unabhängige Apotheken im Wettbewerb nicht diskriminiert werden.

1.3 ABC verpflichtet sich, die Belieferung von Apotheken mit neuverblisterten Arzneimitteln ebenso wie die Gewährung von etwaigen Nachlässen bei der Belieferung von Apotheken mit neuverblisterten Arzneimitteln nicht vom Bezug weiterer Produkte oder Dienstleistungen abhängig zu machen, die von anderen Unternehmen der Parteien angeboten werden.

2. Wirksamkeit

Die Verpflichtungszusagen werden nur wirksam, wenn die Amtsparteien keinen Prüfungsantrag gem § 11 KartG stellen. In diesem Fall treten die Verpflichtungszusagen mit Zeitpunkt des Closings des Zusammenschlussvorhabens für eine Dauer von sieben Jahren in Kraft.

3. Abänderungsklausel

Für den Fall, dass sich wesentliche Umstände ändern, die für die Abgabe und Annahme dieser Verpflichtungszusagen maßgeblich waren, werden die Amtsparteien Gespräche mit ABC über eine Änderung oder Aufhebung der Verpflichtungszusagen führen.

4. Veröffentlichung

Die Parteien und ABC nehmen zur Kenntnis, dass die Verpflichtungszusagen mit Freigabe des Zusammenschlusses auf der Webseite der Bundeswettbewerbsbehörde veröffentlicht werden und stimmen einer solchen Veröffentlichung zu. Vorab zu schwärzende Geschäftsgeheimnisse sind in den Verpflichtungszusagen nicht enthalten

Bundeswettbewerbsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 245 08 - 0

wettbewerb@bwb.gv.at

bwb.gv.at